

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 74/11 B

L 3 R 115/08 (Thüringer LSG)
S 10 R 3849/06 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 6. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 6.7.2011 hat das Thüringer LSG einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 1.7.1970 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) sowie der in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt zum einen eine Verletzung des § 103 SGG.
- 8 Hierzu trägt er vor, mit Schriftsatz vom 17.3.2011 vier Beweisanträge (s Beschwerdebegründung S 3-4) gestellt zu haben, denen das LSG zu Unrecht nicht nachgegangen sei. Die Beweisanträge habe er in der mündlichen Verhandlung vom 6.7.2011



wiederholt und klargestellt, dass diese aufrechterhalten blieben. Zwar seien die Beweisanträge nicht protokolliert worden. Jedoch sei gemäß Terminprotokoll die Gerichtsakte zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und somit auch die Beweisanträge gemacht worden. Zudem habe sich das Berufungsgericht im Rahmen des angefochtenen Urteils mit den Beweisanträgen befasst.

- 9 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nicht schlüssig bezeichnet. Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger prozessordnungsgemäße, bis zuletzt aufrechterhaltene Beweisanträge aufgezeigt hat. Er hat es jedenfalls versäumt, ausreichend darzutun, dass die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf der unterbliebenen Beweiserhebung beruhen kann.
- 10 Dies ist der Fall, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Verfahrensmangel das Urteil beeinflusst hat, es also nicht ausgeschlossen ist, dass das LSG ausgehend von seiner Rechtsauffassung ohne den vermeintlichen Verfahrensmangel zu einem für den Beteiligten günstigeren Ergebnis gekommen wäre (*Leitherer im Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 23 mwN*).
- 11 Nach der Beschwerdebegründung ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass der Kläger nicht unter den vom BSG in erweiterter Auslegung bestimmten Anwendungsbereich des § 1 Abs 1 AAÜG falle. Dessen Voraussetzungen hätten zum Stichtag des 30.6.1990 nicht vorgelegen. Generell sei dieses System eingeführt worden für Personen, die am 30.6.1990 berechtigt gewesen seien, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen, und die an diesem Tag eine derartige Tätigkeit in einem volkseigenen Produktionsbetrieb (VEB) im Bereich der Industrie oder des Bauwesens tatsächlich ausgeübt hätten. Der Kläger sei am 30.6.1990 nicht in einem VEB "beschäftigt" gewesen, weil er zu diesem Zeitpunkt selbstständig gewesen sei. Ausgehend von dieser Rechtsauffassung des LSG kann es auf die Frage, ob der Kläger am Stichtag in einem VEB beschäftigt war oder nicht, entscheidungserheblich nur ankommen, wenn er an diesem Tag eine bestimmte Berufsbezeichnung geführt und eine entsprechende Tätigkeit in einem VEB im Bereich der Industrie oder des Bauwesens ausgeübt hat. Der Kläger hat aber weder dargelegt, eine seiner Berufsbezeichnung entsprechende Tätigkeit am Stichtag 30.6.1990 ausgeübt zu haben, noch dass es sich bei dem VEB, in dem er beschäftigt gewesen sein will, um einen solchen im Bereich der Industrie oder des Bauwesens gehandelt hat.
- 12 Der Kläger rügt zum anderen eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG. Eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör sieht der Kläger darin, dass der Vorsitzende des Berufungsgerichts in der mündlichen Verhandlung nicht auf eine Protokollierung der Beweisanträge aus dem Schriftsatz vom 17.3.2011 hingewirkt habe.



- 13 Ob der Kläger mit diesem Vorbringen eine Verletzungshandlung des LSG aufgezeigt hat, bedarf keiner Entscheidung. Selbst wenn dies der Fall wäre, wäre ein Verfahrensfehler nicht schlüssig bezeichnet, da der Kläger aus den og Gründen nicht dargetan hat, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann.
- 14 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 15 Der Kläger misst der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob die Aufklärungspflicht des Vorsitzenden aus § 106 Abs. 1 SGG es erfordert, einen richterlichen Hinweis auf das grundsätzliche Protokollierungserfordernis eines Beweis-
antrages in der mündlichen Verhandlung zu erteilen, wenn eine Partei im Ergebnis der mündlichen Verhandlung zu erkennen gab, dass sie die beantragte Beweiserhebung für entscheidungserheblich erachtet".
- 16 Er hat es jedoch versäumt, deren Klärungsfähigkeit, dh Entscheidungserheblichkeit schlüssig aufzuzeigen.
- 17 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage



notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine schlüssigen Ausführungen.

- 18 Ob eine Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist, kann generell nur auf der Grundlage bereits getroffener Feststellungen beantwortet werden. Dagegen kann die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für die Entscheidung der mit der Nichtzulassungsbeschwerde angesprochenen Rechtsfrage erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit nur die Möglichkeit besteht, dass sie nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (*BSG vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B - Juris mwN*). Die vom Kläger aufgeworfene Frage stellt sich nur dann tragend, wenn das Berufungsgericht, abgesehen von der Frage, ob der Kläger am Stichtag in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden hat, alle erforderlichen tatsächlichen Umstände festgestellt hätte, um das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen bejahen zu können. Dies wäre nur dann der Fall, wenn das LSG neben dem Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzung festgestellt hätte, dass der VEB, in dem der Kläger angeblich beschäftigt war, ein solcher im Bereich der Industrie oder des Bauwesens gewesen ist. Hierzu hat der Kläger jedoch nichts dargetan.
- 19 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

